



## Meldung über vorgesehene Fischeinsätze in den Gewässern

Rechtsgrundlagen:

Verordnung zum Fischereigesetz vom 29. Juni 1999 (SGS 530.11), § 18 und § 19

Die Meldung muss spätestens 6 Tage vor dem geplanten Einsatz gemacht werden. Die Meldung muss sowohl beim Pflichtbesatz und freiwilligem Fischeinsatz gemacht werden.	
<b>Gesuchsteller</b>	
Organisation:	
Name und Vorname:	
Strasse, Nr.:	
PLZ, Ort:	
Telefonnummer:	
Gewässer:	
Besatzdatum:	
Bitte ankreuzen:	<input type="checkbox"/> Freiwilliger Fischeinsatz <input type="checkbox"/> Pflichtbesatz
Menge, Grössen, Altersklassen, Arten, bei freiwilligem Fischeinsatz % des Pflichtbesatzes	
<b>Lieferant der Fische</b>	
<b>Begründung für den freiwilligen Fischeinsatz</b>	
Ort und Datum:	Unterschrift:
.....	.....

<b>Dieser Platz ist für das Jagd- und Fischereiwesen reserviert</b>	
<input type="checkbox"/> Keine Einwände gegen den geplanten Fischeinsatz <input type="checkbox"/> Es bestehen Einwände gegen den geplanten Fischeinsatz (Verfügung beiliegend)	
Ort, Datum und Unterschrift:	